

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 08.08.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung vom 26.10.2022 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 27.10.2022 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 27.10.2025.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, 02.09.2024

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Sebastian Rieke

Anlage 1

Geltungsbereich der Veränderungssperre

